



Brüssel, den 27. November 2018
(OR. en)

14597/18

LIMITE

ASILE 81
ASIM 149
CSC 336
EURODAC 27
ENFOPOL 575
RELEX 993
CODEC 2086

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0131(COD)
2016/0132(COD)
2016/0133(COD)
2016/0222(COD)
2016/0223(COD)
2016/0224(COD)
2016/0225(COD)

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11318/1/16 REV 1 ASILE 28 CODEC 1078
11316/16 ASILE 26 CODEC 1076 + ADD 1
11317/16 ASILE 27 CODEC 1077 + ADD 1 + ADD 2
8765/1/16 REV 1 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630
12112/18 ASILE 59 CSC 253 CODEC 1459
11313/16 ASIM 107 RELEX 650 COMIX 534 CODEC 1073

Betr.: **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**

a) Dublin-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (erste Lesung)

b) Richtlinie über die Aufnahmebedingungen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (erste Lesung)

c) Anerkennungsverordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (erste Lesung)

d) Asylverfahrensverordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (erste Lesung)

e) Eurodac-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und zu Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol um Abgleich mit Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung)

f) EU-Asylagentur-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (erste Lesung)

g) Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung)

= Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Am 4. Mai und am 13. Juli 2016 hat die Kommission sieben Gesetzgebungsvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) unterbreitet. Das Paket umfasste die Neufassungen der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der EU, einen Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union.
2. Auf seiner Tagung vom 28./29. Juni 2018 begrüßte der Europäische Rat die unermüdlichen Anstrengungen des bulgarischen Vorsitzes und der vorhergehenden Vorsitze, betonte aber gleichzeitig, dass rasch eine Lösung für das ganze Paket gefunden werden muss, und ersuchte den Rat, die Arbeit fortzusetzen und so bald wie möglich abzuschließen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 18. Oktober 2018 den Stand der Umsetzung seiner Schlussfolgerungen vom Juni bewertet und dazu aufgerufen, im Rahmen seines umfassenden Migrationskonzepts die Arbeit an sämtlichen Elementen fortzusetzen. Er forderte den Ratsvorsitz auf, seine Arbeiten fortzusetzen, damit die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems so bald wie möglich abgeschlossen werden kann. Der vorliegende Fortschrittsbericht stützt sich auf den vorausgehenden Bericht (siehe Dok. 12826/18), der dem Rat am 11./12. Oktober 2018 vorgelegt wurde.

II. SACHSTAND DER GEAS-DOSSIERS

A. *DUBLIN-VERORDNUNG*

3. Der Europäische Rat kam im Juni 2018 zu dem Schluss, dass ein Konsens zur Dublin-Verordnung gefunden werden muss, damit sie auf der Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Verantwortung und Solidarität reformiert wird, wobei die Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden, zu berücksichtigen sind.
4. Der österreichische Vorsitz hat weiterhin nach möglichen Lösungen für ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortung gesucht. Zu diesem Zweck wurden im Sommer bilaterale Treffen mit allen Mitgliedstaaten abgehalten, bei denen alternative Lösungen innerhalb des neuen Gesamtkontexts geprüft wurden, einschließlich der Möglichkeiten, wie die Komponente der Ausschiffung berücksichtigt werden könnte. In den bilateralen Gesprächen wurde auch sondiert, ob der vom Europäischen Rat angesprochene umfassende Ansatz verschiedene Formen der Solidarität einschließen könnte, die dem belasteten Mitgliedstaat zugutekämen und zu denen jeder Mitgliedstaat beitragen müsste. Um die Arbeiten zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2018 fortzusetzen, wurde am 22. November eine Sitzung der Freunde des Vorsitzes (SAEGA) abgehalten. In dieser Sitzung wurden Bestandteile eines weiter gefassten Solidaritätskonzepts sowie Alternativlösungen ausgelotet.

B. RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

5. Dem estnischen Vorsitz wurde auf der Tagung des AStV vom 29. November 2017 mit breiter Unterstützung ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen erteilt. In der achten Sitzung vom 14. Juni 2018 gelangten der Berichterstatter des Europäischen Parlaments und der damaligen bulgarische Vorsitz zu einer vorläufigen Einigung. Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wurde dem AStV auf seiner Tagung vom 20. Juni vorgestellt, erhielt jedoch nicht die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Der Vorsitz hielt im Juli bilaterale Treffen mit allen Delegationen ab und legte den Referenten auf dieser Grundlage und im Hinblick darauf, die wichtigsten noch offenen Fragen zu klären, mögliche Änderungen an der vorläufigen Einigung zur Prüfung vor.
6. In der Sitzung der JI-Referenten vom 8. November hat die Mehrheit der Delegationen ihre Unterstützung für die überarbeiteten Kompromissänderungen des Vorsitzes¹ an der vorläufigen Einigung bestätigt, die anschließend am 21. November 2018 dem AStV zur Billigung im Hinblick auf eine mögliche Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt wurden; der Vorsitz gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Konsultationen auf Fachebene fortgesetzt werden sollten.

¹ Dok. 13699/18.

C. ANERKENNUNGSVERORDNUNG

7. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Anerkennungsverordnung wurden im September 2017 aufgenommen. Der bulgarische Vorsitz gelangte am 14. Juni 2018 in der achten Trilog-Sitzung zu einer vorläufigen Einigung mit dem Europäischen Parlament. Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wurde dem AStV auf seiner Tagung vom 19. Juni vorgelegt, erhielt jedoch nicht die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Der Vorsitz hielt im Juli bilaterale Treffen mit jenen Mitgliedstaaten ab, die Bedenken gegenüber der vorläufigen Einigung hatten. Anschließend wurden neue, gezielte Kompromissvorschläge für gewisse Bestimmungen auf fachlicher Ebene erörtert. Diese wurden dem Europäischen Parlament im Zuge eines Trilogs am 26. September vorgestellt. In diesem Trilog unterrichtete das Parlament den Vorsitz darüber, dass es grundsätzlich an der vorläufigen Einigung, die in der Trilog-Sitzung im Juni erzielt wurde, festhält und vorerst nicht beabsichtigt, die Verhandlungen fortzusetzen. Die Kompromissvorschläge wurden am 21. November 2018 dem AStV zur Billigung im Hinblick auf eine mögliche Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt; der Vorsitz gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Konsultationen auf Fachebene fortgesetzt werden sollten.

D. ASYLVERFAHRENSVERORDNUNG

8. Der Vorsitz setzte die Überprüfung der Asylverfahrensverordnung auf der Ebene der II-Referenten im Juli, September, Oktober und November fort mit dem Ziel, einen Standpunkt des Rates festzulegen. Während die Mehrheit der Bestimmungen nur einiger weiterer Feinabstimmungen bedarf, gibt es doch noch eine offene Frage, bei der sich eine Einigung als schwierig erweist: das Verfahren an der Grenze (obligatorisch oder fakultativ). Darüber hinaus gibt es Abstimmungsbedarf bei den Beratungen in damit verbundenen Bereichen wie der Rückführungsrichtlinie.

E. EURODAC-VERORDNUNG

9. Auf der Grundlage des erweiterten Mandats, das auf der Tagung des AStV vom 15. Juni 2017 gebilligt wurde, und nach der Abstimmung im LIBE-Ausschuss am 30. Mai 2017 wurden die interinstitutionellen Verhandlungen über die Neufassung der Eurodac-Verordnung im September 2017 aufgenommen. Am 14. Februar 2018 hat der AStV das Verhandlungsmandat des Rates für die Eurodac-Verordnung ausgeweitet, sodass es nun auch Fragen im Zusammenhang mit der Neuansiedlung abdeckt. Es fanden vier Trilog-Treffen unter estnischem Ratsvorsitz und zwei unter bulgarischem Vorsitz statt. In der Trilog-Sitzung vom 19. Juni konnten sich der bulgarische Vorsitz und der Berichterstatter bei den meisten noch offenen Punkten bezüglich der Übermittlung von Daten an Drittstaaten zum Zwecke der Rückführung und bezüglich der Erfassung von biometrischen Daten von Minderjährigen einigen. Jedoch behielt sich der Vorsitz in der Frage der Speicherdauer für Daten von Asylbewerbern seinen Standpunkt vor, solange in der Frage der "dauerhaften Zuständigkeit" in der Dublin-Verordnung nicht mehr Klarheit hinsichtlich des Zeitraums besteht. In derselben Trilog-Sitzung fand eine erste Erörterung der Bestimmungen zu Daten von neu angesiedelten Personen statt. Der Berichterstatter erklärte sich bereit, dem vom Rat verfolgten Ansatz in dieser Frage Rechnung zu tragen. Der österreichische Vorsitz setzt nun – im Einklang mit der Einigung in dieser Trilog-Sitzung – die Arbeit auf fachlicher Ebene zu den Bestimmungen zur Neuansiedlung in der Eurodac-Verordnung fort. Es haben eine Reihe von Fachsitzungen stattgefunden, und bei diesen Bestimmungen wurden erhebliche Fortschritte erzielt.

F. EUAA-VERORDNUNG

10. Nachdem der Rat am 20. Dezember 2016 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt hatte, nahm der maltesische Vorsitz im Januar 2017 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf. Nach einer Reihe von Fachsitzungen und Trilog-Verhandlungen erreichte der maltesische Vorsitz während der Trilog-Verhandlungen am 28. Juni eine vorläufige Einigung über den verfügenden Teil des Textes. Der estnische Vorsitz setzte die Arbeit auf fachlicher Ebene fort, um die Erwägungsgründe des Textes mit dem verfügenden Teil des Vorschlags in Einklang zu bringen, und erzielte hierüber eine Einigung mit dem Europäischen Parlament. Unter estnischem Ratsvorsitz konnten auch genügend Zusagen für den Asyl-Einsatzpool eingeholt werden, der nun 500 Experten umfasst. Am 6. Dezember 2017 hat der AStV die vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Wortlaut des Vorschlags – mit Ausnahme des Texts in eckigen Klammern, der sich auf andere Vorschläge des GEAS-Pakets bezieht – zur Kenntnis genommen. Am 12. September 2018 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für die EUAA-Verordnung vor, der sich auf die vorläufige Einigung zwischen Parlament und Rat von 2017 stützt. Der geänderte Vorschlag baut auf der vorläufigen Einigung bezüglich der operativen und technischen Unterstützung auf, die es der Agentur erlaubt, das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder Teile des Verfahrens auf Verwaltungsebene unbeschadet der Zuständigkeit der nationalen zuständigen Behörden für die Entscheidung über die einzelnen Anträge durchzuführen. Die Änderungen zielen auch darauf ab, die Komplementarität zwischen der Arbeit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der zukünftigen Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zu gewährleisten, insbesondere bei der Entsendung von Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung. Unter österreichischem Vorsitz erfolgte am 25. September 2018 in der Gruppe "Asyl" eine erste Prüfung des geänderten EUAA-Vorschlags, die am 8. Oktober, 26. Oktober und 19. November 2018 auf Ebene der JI-Referenten fortgesetzt wurde. Infolgedessen wurden die meisten offenen Fragen geklärt, und der Vorsitz hofft, dem AStV den Text demnächst zur Billigung vorlegen zu können.

G. NEUANSIEDLUNGSVERORDNUNG

11. Das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurde am 15. November 2017 angenommen. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden im Dezember 2017 aufgenommen und unter bulgarischem Vorsitz fanden 2018 sechs Trilog-Sitzungen statt, in denen bei den meisten Punkten des Vorschlags Fortschritte erzielt werden konnten. Am 13. Juni 2018 gelangten der Vorsitz und das Europäische Parlament zu einer weitgehenden politischen Einigung über die wichtigsten Komponenten der Verordnung. Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wurde dem AStV auf seiner Tagung vom 20. Juni vorgelegt, erhielt jedoch nicht die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Der österreichische Vorsitz hielt deshalb bilaterale Treffen mit jenen Mitgliedstaaten ab, die die vorläufige Einigung nicht unterstützen konnten. Auf der Grundlage dieser Gespräche wurden dem Parlament neue Kompromissvorschläge vorgelegt. Nach einer ersten fachlichen Trilog-Sitzung hat das Parlament jedoch informell angedeutet, dass es vorerst grundsätzlich an der vorläufigen Einigung festhält, die in der Trilog-Sitzung vom Juni erzielt wurde. Die JI-Referenten haben am 9. Oktober 2018 mögliche Kompromissänderungen erörtert, wobei sie sich auf die wichtigsten Bedenken konzentrierten, die die Mitgliedstaaten bei den bilateralen Treffen bekundet hatten. Diese Kompromissvorschläge wurden am 21. November 2018 dem AStV zur Billigung im Hinblick auf eine mögliche Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt; der Vorsitz gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Konsultationen auf Fachebene fortgesetzt werden sollten.
-